



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-550/14

**Envirotec Denmark ApS
gegen
Skatteministeriet**

(Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Verlagerung der Steuerschuld — Art. 198 Abs. 2 — Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnisse — Begriff — Art. 199 Abs. 1 Buchst. d und Anhang VI — Gebrauchtmateriale, Abfallstoffe und Schrott — Aus einer Verschmelzung von verschiedenen Gegenständen und Schrott erzeugte Barren, die zur Gewinnung von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln bestimmt sind“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016

1. *Recht der Europäischen Union — Auslegung — Methoden — Grammatische, systematische und teleologische Auslegung — Ausnahme von einer allgemeinen Regel — Enge Auslegung — Grenze — Praktische Wirksamkeit der Ausnahme*

(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 193 und 198 Abs. 2)

2. *Recht der Europäischen Union — Auslegung — Vorschriften in mehreren Sprachen — Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen — Berücksichtigung der allgemeinen Systematik und des Zwecks der fraglichen Regelung*
3. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerschuldner — Verfahren der Steuerschuldverlagerung — Sonderregelung für Anlagegold — Lieferung von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln — Begriff — Lieferung von Barren, die aus einer groben und zufälligen Verschmelzung von goldhaltigem Schrott und goldhaltigen Metallgegenständen sowie anderen Metallen, Materialien und Substanzen bestehen — Goldgehalt von ca. 500 bis 600 Tausendsteln — Einbeziehung*

(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 198 Abs. 2 und 199 Abs. 1 Buchst. d)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 27, 33)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 28)

3. Art. 198 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf eine Lieferung von Barren, die aus einer zufälligen groben Verschmelzung von Schrott und verschiedenen goldhaltigen Metallgegenständen sowie verschiedenen anderen Metallen, Stoffen und Substanzen bestehen und die je nach Barren einen Goldgehalt von ca. 500 oder 600 Tausendsteln haben, anwendbar ist.

Das, was das Risiko eines Mehrwertsteuerbetrugs erhöht und folglich die Anwendung eines Verfahrens der Verlagerung der Steuerschuld auf Lieferungen bestimmter Waren, u. a. Gold, rechtfertigt, ist nämlich der im Verhältnis zur Größe der Waren, aufgrund deren sie leicht transportierbar sind, hohe Marktwert. Beim Handel mit Gold ist es, da es sich nicht um ein Enderzeugnis wie ein Schmuckstück handelt, der Goldgehalt der betreffenden Ware, die ihren Wert bestimmt. Somit ist das Risiko eines Mehrwertsteuerbetrugs umso größer, je höher der Goldgehalt dieser Ware ist.

Daraus folgt, dass unter Berücksichtigung des vom Unionsgesetzgeber verfolgten Hauptziels der Grad des Goldfeingehalts der betreffenden Ware maßgeblich ist, um zu bestimmen, ob eine Lieferung von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen, die kein Enderzeugnis darstellt, unter Art. 198 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie fällt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Zugrundelegung einer Auslegung von Art. 198 Abs. 2 dieser Richtlinie, wonach diese Vorschrift, wenn ein Mitgliedstaat sie umgesetzt hat, gleichwohl nicht auf Barren anwendbar wäre, die einen Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln haben, die vollständige Verwirklichung dieses vom Unionsgesetzgeber spezifisch im Hinblick auf die Besonderheiten eines solchen Edelmetalls verfolgten Ziels der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beeinträchtigen könnte. Das Vorstehende greift indessen nicht der Frage vor, ob aus „Abfällen“ oder „Gebrauchtmaterial“ zusammengesetzte Barren, wenn sie einen Feingehalt von weniger als 325 Tausendsteln haben, unter die Verlagerung der Steuerschuld nach Art. 199 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie fallen können, sofern in einem Mitgliedstaat ein entsprechendes Verfahren eingeführt wurde.

Nichts in der Richtlinie 2006/112 deutet insoweit darauf hin, dass das Verfahren der Verlagerung der Steuerschuld nach Art. 199 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie notwendigerweise das in Art. 198 Abs. 2 vorgesehene Verfahren ausschließt, da letztere Vorschrift insoweit als eine *lex specialis* aufgefasst werden kann, die sich auf spezifische Waren bezieht, die von ihren Begriffen erfasst werden.

(vgl. Rn. 38, 41-43, 45 und Tenor)